



Hohenschäftlarn, 10.03.2026

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Inhalt:

Widmung Fl.Nr. 1366/1; Fortschreibung Rodelweg

Begründung:

Es handelt sich bei dem Flurstück 1366/1 um den „alten Teil“ des Rodelwegs, dieser Abschnitt ist noch nicht gewidmet. Daher ist das Flurstück 1366/1 nun dem Rodelweg (Ortsstraße) zuzuordnen und die entsprechende Widmung mit GR-Beschluss vom 25.02.26 nachgeholt.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Rodelweg
Stadt/Gemeinde:	Schäftlarn;
Landkreis:	München (Kreis);
Widmungsbeschränkung:	keine
Flurnummern:	1366/1, Gemarkung Gemarkung Schäftlarn;
Anfangspunkt:	Abzweigung von Wolfratshauser Straße;
Endpunkt:	Einmündung in den bereits gewidmeten Teil des Rodelwegs, also Fl.Nr. 1366/0;
Länge:	Teilstrecke: 0,164 km und Gesamtlänge: 0,394 km
Baulastträger:	Gemeinde Schäftlarn;

2. Verfügung

- Das unter 1. Bezeichnete Flurstück 1366/1 ist in der Fortschreibung des Straßenbestandsverzeichnisses auch als Teil des Rodelwegs zu widmen.

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 13.03.2026

Tag der Verkehrsübergabe:

Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:

Tag der Sperrung:

5. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 13.03.2026	Abgenommen am: 15.04.2026	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
11. MRZ. 2026 Datum, Unterschrift			

Christian Fürst

Christian Fürst, 1. Bürgermeister

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Musterhausen, An der Neumühle 5, 84711 Musterhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.